

Deutscher Club für Kooikerhondje e.V.



Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung Zuchtzulassungsprüfung

Stand: 08.11.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	3
2. Zuchtzulassungsprüfung	3
2.1. Organisation	3
2.2. Zuchtzulassungsprüfungskommission	3
2.3. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Zuchtzulassungsprüfung	3
2.4. Anmeldung	4
2.5. Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung	4
2.6. Entscheidungen der Zuchtzulassungsprüfungskommission	5
2.7. Wiederholung der Zuchtzulassungsprüfung	5
3. Teilnichtigkeit	6

1. Grundsatz

Die Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung: Zuchtzulassungsprüfung des Deutschen Clubs für Kooikerhondje e.V. (DCK) dient der Förderung der planmäßigen Zucht der Rasse Kooikerhondje gemäß gültigem Standard. Durch die Zuchtzulassungsprüfung wird eine Auslese der Zuchttiere getroffen, die in ihrem Wesen und ihrem Exterieur zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet erscheinen. Durch diese Auslese soll die Häufung positiver Merkmale und die Verringerung negativer Merkmale laut dem gültigen Rassestandard in der Rasse erreicht werden.

Für die Durchführung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Ausstellungsordnung des VDH/DCK.

2. Zuchtzulassungsprüfung

2.1. Organisation

Der Zuchtzulassungsprüfungsleiter ist für die formal richtige Abwicklung vor, während und nach der Zuchtzulassungsprüfung verantwortlich. Er ist der Ansprechpartner für alle Fragen die jeweilige Zuchtzulassungsprüfung betreffend.

Zuchtzulassungsprüfungen werden mindestens zweimal pro Jahr durchgeführt, wobei jeweils mindestens 3 Hunde gemeldet sein müssen.

Zeit und Ort der Zuchtzulassungsprüfung sowie die beiden Zuchtrichter werden rechtzeitig vor dem Termin auf der DCK Homepage und im Vereinsheft bekannt gegeben.

2.2. Zuchtzulassungsprüfungskommission

Die jeweilige Zuchtzulassungsprüfungskommission besteht aus

- zwei vom VDH/FCI zugelassenen Zuchtrichtern der Rasse Kooikerhondje, davon ein Spezialzuchtrichter,
- dem Zuchtkommissionsleiter.

Beide Zuchtrichter werden vom Zuchtzulassungsprüfungsleiter benannt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Zuchtkommissionsleiter von einem Zuchtkommissionsmitglied vertreten werden.

2.3. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Zuchtzulassungsprüfung

Zur Zuchtzulassungsprüfung werden nur Kooikerhondje zugelassen, die in das Zuchtbuch des von der FCI anerkannten Deutschen Clubs für Kooikerhondje eingetragen sind und zweifelsfrei identifiziert werden können.

Die kompletten Untersuchungsergebnisse (HD, Patella, erbliche Augenerkrankungen, von Willebrand, Zahnkarte) müssen vorliegen.

Zwei Ausstellungsergebnisse, davon maximal eines in der Jugendklasse (das Mindestalter des Hundes muss 15 Monate betragen) und weiteren in der Zwischenklasse, Offenen Klasse oder Championklasse mit mindestens der Formwertnote „Sehr Gut“ von zwei verschiedenen Zuchtrichtern, davon mindestens ein deutscher Zuchtrichter, müssen erlangt worden sein.

Das Mindestalter des Hundes am Tag der Zuchtzulassungsprüfung muss 16 Monate betragen.

Kranke oder verletzte Hunde oder Hunde in schlechter Kondition dürfen nicht vorgeführt werden.

Läufige Hündinnen sind zur Zuchtzulassungsprüfung zugelassen. Sie sind jedoch vor Beginn der Zuchtzulassungsprüfung dem Zuchtzulassungsprüfungsleiter zu melden und werden am Schluss beurteilt. Sie dürfen erst nach Absprache mit dem Zuchtzulassungsprüfungsleiter den Zuchtzulassungsprüfungsplatz betreten.

Der teilnehmende Hund muss nachweislich wirksam tollwutschutzgeimpft sein.

Am Tage der Zuchtzulassungsprüfung sind ggfs. noch fehlende Untersuchungs- oder Ausstellungsergebnisse vorzulegen.

2.4. Anmeldung

Die Anmeldung zur Zuchtzulassungsprüfung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Zuchtzulassungsprüfung per Formblatt bei der Zuchtbuchstelle.

Nachmeldungen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Die Gebühren müssen bei der Anmeldung entrichtet werden.

2.5. Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung

Die Zuchtzulassungsprüfung soll möglichst einheitlich und unabhängig von Einzelpersonen durchgeführt werden.

Es ist Aufgabe der Zuchtzulassungsprüfungskommission, die Beurteilung der Hunde möglichst objektiv durchzuführen.

Die Zuchtzulassungsprüfung besteht aus der Überprüfung des standardgerechten Aussehens und Gangwerksbeurteilung sowie einer Wesensbeurteilung. Die Überprüfung des Wesens kann während der gesamten Zuchtzulassungsprüfung erfolgen.

Die Formwertnote der Zuchtrichter muss mindestens „Sehr Gut“ lauten.

Die Größe des Hundes wird gemessen. Der Hund wird von beiden Seiten stehend und von vorne fotografiert.

Die Verhaltensbeurteilung soll mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Beziehung zum Hundeführer
- Beziehung zu Fremden
- allgemeines Verhalten
- Temperament

Folgende Tests können beispielsweise durchgeführt werden:

- Verhalten beim Messen, bei der Zahnkontrolle und bei der Chipkontrolle
- Gehen durch eine ca. 2m breite Gasse von mehreren Personen
- wie zuvor, jedoch mit diversen Geräuschen und Bewegungen
- mehrere Personen nähern sich und schließen einen Kreis
- wie zuvor, jedoch mit diversen Geräuschen und Bewegungen
- Gehweg- und Straßensituationen, z.B.
 - o Begegnung mit mehreren Personen (diese ohne Hund)
 - o Begegnung mit gleichgeschlechtlichem Hund und anderen Personen
 - o Begegnung mit Hund und Personen (stehender Hundeführer)

Bei verschiedenen Zuchtzulassungsprüfungen können unterschiedliche Übungen gefordert werden.

In die Wesensbeurteilung können auch Erkenntnisse einfließen, die von der Zuchtzulassungsprüfungskommission im Gesamtverlauf der Zuchtzulassungsprüfung über den Einzelhund gewonnen werden.

Der Wesenstest wird nicht bestanden bei Ängstlichkeit, Bissigkeit gegenüber Menschen und Artgenossen, und anderen gravierenden Verhaltensstörungen.

2.6. Entscheidungen der Zuchtzulassungsprüfungskommission

Die Zuchtzulassungsprüfungskommission entscheidet über das Gesamtergebnis der Zuchtzulassungsprüfung. Die Bezeichnungen des Ergebnisses der Zuchtzulassungsprüfung lauten:

- zuchttauglich
- zuchttauglich mit Auflagen mit Begründung
- zurückgestellt mit Begründung
- nicht zuchttauglich mit Begründung

Auflagen können erteilt werden, wenn auf dem Zuchtzulassungsprüfungsschein zu sehr vom Standard abweichende Merkmale festgehalten werden.

Hunde, bei denen keine Beurteilung möglich ist, können zurückgestellt werden.

Mitglieder der Zuchtzulassungsprüfungskommission dürfen nicht über eigene Hunde mitentscheiden. Der Zuchtzulassungsprüfungsleiter hat für qualifizierten Ersatz zu sorgen.

Das Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung wird im Zuchtzulassungsprüfungsschein festgehalten und dem Hundeführer am Ende der Zuchtzulassungsprüfung schriftlich mitgeteilt. Auf der Ahnentafel wird die Zuchtzulassung von der Zuchtbuchstelle eingetragen und dem Besitzer des Hundes zugeschickt.

Gegen die Entscheidung der Zuchtzulassungsprüfungskommission kann bis 4 Wochen nach Kenntnis des Ergebnisses Widerspruch beim 1. Vorsitzenden des DCK eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand des DCK nach Anhörung des/der Betroffenen und Rücksprache mit der Zuchtcommission. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

2.7. Wiederholung der Zuchtzulassungsprüfung

Lautet das Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung „zuchttauglich mit Auflagen“ oder „zurückgestellt“, so kann der Hund erneut zur Zuchtzulassungsprüfung gemeldet werden. Diese Ergebnisse vorausgesetzt kann jeder Hund höchstens dreimal an einer Zuchtzulassungsprüfung teilnehmen.

3. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen der Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung: Zuchtzulassungsprüfung zieht nicht die Nichtigkeit der Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung: Zuchtzulassungsprüfung insgesamt nach sich.